

Gebührentarif für das kantonale Arbeitsinspektorat

(Erlassen vom Regierungsrat am 1. April 2003)

Art. 1

Das Arbeitsinspektorat erhebt die nachstehenden Gebühren:

Verfügung Franken

Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

1 Plangenehmigung (Art. 7)	100.– bis 3000.–
2 Betriebsbewilligung (Art. 7)	100.– bis 2000.–
3 Nachtarbeitsbewilligung (Art. 17)	100.– bis 500.–
4 Sonntagsarbeitsbewilligung (Art. 19)	100.– bis 500.–
5 Bewilligung für Schichtarbeit (Art. 24)	100.– bis 500.–
6 Bewilligung für Beschäftigung Jugendlicher (Art. 30)	100.–

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

7 Planbegutachtungen (Art. 82; vgl. Art. 6 Arbeitsgesetz)	100.– bis 500.–
8 Verfügungen betreffend Arbeitssicherheit und Einstellung von Arbeiten (Art. 86)	200.– bis 300.–

Eidg. Verordnung vom 19. März 1938 über Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern und eidg. Verordnung vom 9. April 1925 über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen

9 Aufstellungs- und Betriebsbewilligung	200.– bis 500.–
---	-----------------

Kantonales Gesetz vom 6. Mai 1979 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen¹⁾

10 Kontrollgebühr für Skilifte	150.–
11 Kontrollgebühr für Seilbahnen	200.–

Art. 2

Für Plangenehmigungen und Betriebsbewilligung dürfen die Gebühren

- für Bauvorhaben mit ausserordentlichem Arbeitsaufwand, z.B. mehrere Besprechungen, Augenscheine, umfangreiche Korrespondenz, grosser Umfang der Verfügung, um maximal 50 Prozent angehoben werden,
- für Bauvorhaben mit geringem Arbeitsaufwand um 50 Prozent reduziert werden, wobei die Mindestgebühr jedoch 100 Franken beträgt.

Art. 3

Für kurzfristig eingereichte Arbeitszeitgesuche, welche später als eine Woche vor Bewilligungsbeginn eintreffen, wird ein Expresszuschlag von 50 Franken erhoben.

¹⁾ GS VII D/3/1

Art. 4

Alle in diesem Gebührentarif nicht aufgeführten Positionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 5

Dieser Gebührentarif tritt per 1. April 2003 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 7. Dezember 1992.